

## Das Geschworenengericht in Russland

### I. Die Gerichtsreform

Im Zuge der Gerichtsreform, die Anfang der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts in Russland begonnen hat, wurde das Geschworenengericht wieder eingeführt. Erstmals war ein Geschworenengericht in Russland im Jahre 1864 im Zuge bedeutender Umgestaltungen, die viele Bereiche des gesellschaftlichen Lebens berührten, etabliert worden. Im Zuge dieser Gerichtsreform hat sich in Russland eine Mischform des Verfahrens herausgebildet, die auch heute besteht, obwohl im Zuge der gegenwärtigen Reform bedeutende Schritte in die Richtung eines kontradiktorischen Gerichtsverfahrens unternommen wurden.

Die Einführung des Geschworenengerichts war eine der meistdiskutierten Fragen während der Vorbereitung der Gerichtsreform in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts<sup>1</sup>. Sowohl in der juristischen Fachliteratur als auch in den Massenmedien wurden die Vor- und Nachteile eines derartigen Gerichts lebhaft diskutiert. Als Nachteile des Geschworenengerichts wurden der große wirtschaftliche Aufwand, Verfahrenskomplikationen und die Verlängerung der Verhandlungsdauer von Strafsachen genannt. Die Kritiker des Geschworenengerichts vertraten die Auffassung, dass die Geschworenen den Richterspruch nicht auf der Grundlage des Gesetzes, sondern unter dem Einfluss ihrer Eindrücke fassen werden, sodass ihre Entscheidung nicht als eine Feststellung der objektiven Wahrheit angesehen werden könne. Als weitere Mängel wurde auf die mögliche Beeinflussung der Gefühle durch Rhetorik, die Befangenheit, die Kapitulation gegenüber den öffentlichen Leidenschaften sowie die Unmöglichkeit der Untersuchung und Bewertung von Beweisen in schwierigen Fällen hingewiesen<sup>2</sup>. Fast dieselben Argumente waren auch schon im Verlauf der Gerichtsreform des Jahres 1864 gegen das Geschworenengericht vorgebracht worden<sup>3</sup>.

Einige Gründe, die von den Gegnern eines derartigen Gerichtsverfahrens genannt werden, können kaum zurückgewiesen werden. Selbstverständlich erfordert ein Geschworenengericht höhere finanzielle Aufwendungen. Denn ein komplizierteres Verfahren der

---

<sup>1</sup> Vgl. Mysli o pravosudii: „kruglyj stol“ (Gedanken über die Rechtsprechung: „Runder Tisch“), Sovetskaja justicija (Sowjetische Justiz) 1988, Nr. 16; Istina...I tol'ko istina! Pjat' besed o sudebno-pravovoj reforme (Die Wahrheit ... Und nur die Wahrheit! Fünf Gespräche über die Gerichtsrechtsreform), Moskau 1990, S. 205-216; A. D. Bojkov, Problemy sudebnoj reformy (Probleme der Gerichtsreform), Sovetskoe gosudarstvo i pravo (Sowjetischer Staat und Recht) 1991, Nr. 4.

<sup>2</sup> O. P. Temuškin, Očerednoj populistiskij krjuk (Ordentlicher populistischer Zirkel), Rossijskaja Federacija (Russische Föderation) 1994, Nr. 8; K. F. Gucenko/O.P. Temuškin, Reforma, veduščaja vspjat' (Die Reform, die zurück führt), Rossijskaja Federacija (Russische Föderation) 1995, Nr. 8; A.D. Bojkov, Tret'ja vlast' v Rossii. Očerki o pravosudii, zakonnosti i sudebnoj reforme 1990 - 1996gg (Die dritte Gewalt in Russland. Bemerkungen zur Rechtsprechung, Gesetzlichkeit und Gerichtsreform der Jahre 1990-1996), Moskau 1997, S. 131-136; V. Zykov, Sud prisjažnych: naprasnye ožidanija... (Das Geschworenengericht: Vergebliche Erwartungen), Rossijskaja gazeta (Russische Zeitung) 1999, 22. September.

<sup>3</sup> Vgl. G.A. Džanšiev, Iz epochi velikich reform (osvoboždenie krest'jan – otmena telesnogo nakazani-ja – cenzurnaja reforma, novyj sud i pr.): Istoričeskie spravki (Aus der Epoche der großen Reformen (Bauernbefreiung – Abschaffung der Körperbestrafung – Zensurreform, neues Gericht usw.): Historische Auskünfte), Moskau 1889, S. 86-131.

gerichtlichen Verhandlung verlangt auch einen längeren Zeitraum, in dem die Gerichtsverhandlung stattfindet. Das Argument, wonach nicht juristisch ausgebildete Geschworene die ihnen in einem gerichtlichen Spruchkörper gestellten Aufgaben nicht lösen können, ist dagegen von der gerichtlichen Praxis stets widerlegt worden. Sowohl die Geschworenengerichte in Russland in der Zeit von 1864 bis 1917 als auch die seit 1993/1994 etablierten Geschworenengerichte haben gezeigt, dass die Geschworenen ihre Aufgaben erfüllen, wenn im Gesetz alle prozessualen Fragen ordnungsgemäß geregelt sind.

Das Geschworenengericht verdient den Zuspruch aus einer Reihe von Gründen: (1) Die Teilnahme von Geschworenen garantiert eine soziale Kontrolle der Rechtsprechung. (2) Die Rechtsprechung unter Mitwirkung von Geschworenen ist ein wichtiger Faktor des gesellschaftlichen Bewusstseins. Das Verständnis und das Bewusstsein des Faktums der Teilnahme von Geschworenen in Ausübung einer bedeutenden staatlichen Funktion stellt die öffentliche Unterstützung der Judikative sicher. Die Idee der Teilnahme des Volkes an der Rechtsprechung besitzt in Russland historische Wurzeln und „ist untrennbar mit der nationalen Ansicht zur Rechtsprechung verbunden“. (3) Die Geschworenen verhindern einen plötzlichen Wandel der Rechtsprechung in eine „Ständejustiz“. Denn es ist der Umstand zu berücksichtigen, dass Berufsrichter einen hohen sozialen Status besitzen. Ihre Aufgabe ist es, Umstände und Gegebenheiten, die von ihnen zumeist rein abstrakt wahrgenommen werden, ohne Berücksichtigung der eigenen Erfahrung zu untersuchen. Dieser vollkommen natürliche Mangel schadet der Rechtsprechung nicht, wenn Geschworene zur Ausübung richterlicher Funktionen herangezogen werden. Ihre alltägliche Lebenserfahrung erweitert sozusagen die Grenzen der sozialen Erfahrung des Berufsrichters. Ihr Wissen über die Lebensumstände der verschiedenen sozialen Schichten und Gruppen kompensiert in gewisser Weise den „beschränkten“ Horizont der Berufsrichter. (4) Die Teilnahme von Geschworenen gewährleistet eine moralische Unterstützung der richterlichen Entscheidungen, womit das Vertrauen in das Gericht erhöht und die Autorität der gerichtlichen Entscheidungen gesteigert wird<sup>4</sup>.

Darüber hinaus haben aber auch politische Motive zur Einführung des Geschworenengerichts beigetragen. Man war bemüht, sich vom sowjetischen Modell der Rechtsprechung auch mit Hilfe der äußerlichen Formen des Gerichtsverfahrens zu distanzieren.

## II. Die Entscheidungsbefugnis der Geschworenen

Das Geschworenengericht setzt sich aus einem Berufsrichter und zwölf Laien zusammen. Die Geschworenen bilden ein getrenntes im Rahmen ihrer Kompetenzen völlig eigenständiges Kollegium. Sie beurteilen, ob faktische Umstände einer Straftat nachgewiesen oder nicht bewiesen sind und entscheiden über die Hauptfrage einer jeden Straftat

---

<sup>4</sup> I. Ja. Fojnitskij, Kurs ugolovnogo sudoproizvodstva (Kurs des Strafprozessverfahrens), Sankt Petersburg 1996 Bf. 1, S. 140; Istoričeskij obzor form sudoproizvodstva v Rossii so vremen obrozovanija Drevnerusskogo gosudarstva i do konca XIX veka (Historischer Abriss der Formen der Gerichtsverfahrens in Russland seit den Zeiten der Bildung des altrussischen Staates bis zum Ende des 19. Jhdts.); M. A. Čel'cov-Bebutov; Kurs ugolovnogo-processual'nogo prava. Očerki po istorii suda i ugolovnogo processa v rabovladel'českich, feodal'nych i buržuaznych gosudarstvach (Kurs des Strafprozessrechts. Bemerkungen zur Geschichte des Gerichts und des Strafprozesses in den Sklavenhalter-, Feudal- und bürgerlichen Staaten), Sankt Petersburg 1995, S. 621-825.

<sup>5</sup> G. N. Vetrova, Učastie narodnych predstavitelej v pravosudii po ugolovnym delam (Die Teilnahme von Geschworenen an der Rechtsprechung in Strafsachen), Vestnik Moskovskogo universiteta 2001 Nr. 3, S. 57-75.

– über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten. Die juristische Beurteilung der Handlung, die von den Geschworenen als bewiesen angenommen wurde, und die Festlegung der konkreten Strafe obliegen hingegen den Berufsrichtern ohne Mitwirkung der Geschworenen.

Gerade die Besonderheiten des Geschworenengerichts machen dessen Vorteil im Vergleich zum Schöffengericht aus. Dadurch dass es den Geschworenen gestattet ist, sich dem Einfluss der Berufsautorität zu entziehen und sich in ihrer Entscheidung auf ihre innere Überzeugung zu stützen, wird nach weit verbreiteter Auffassung die Unabhängigkeit der Rechtsprechung in höherem Maße garantiert. Dieser Umstand wurde auch im Rahmen der Gerichtsreform für die Entscheidung zugunsten des Geschworenengerichts als die beste Garantie für die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der richterlichen Gewalt ins Feld geführt<sup>6</sup>.

### III. Die stufenweise Einführung der Geschworenengerichte

Unter den Rechten des Angeklagten, die im zweiten Kapitel der Verfassung „Rechte und Freiheiten der Menschen und Staatsbürger“ verankert sind, wird auch sein Recht auf Verhandlung seiner Sache unter Mitwirkung von Geschworenen in jenen Fällen genannt, in denen dies durch föderales Gesetz (Art. 47 Abs. 2) vorgesehen ist. Dies bedeutet, dass nicht jeder Angeklagte ein Geschworenengericht verlangen und auch nicht in jeder beliebigen Strafsache vor einem solchen Gericht verhandelt werden kann.

Ein Recht auf Verhandlung vor einem Geschworenengericht haben vor allem Personen, die wegen der Begehung einer besonders schweren Straftat gegen das Leben, die im Strafgesetzbuch mit der Todesstrafe sanktioniert ist, angeklagt sind. In diesem Fall lässt Art. 20 Abs. 2 Verfassung die Todesstrafe ausdrücklich zu. Die Teilnahme von Geschworenen im Strafprozess wird hier als die wichtigste Garantie der Rechtsprechung angesehen. Sie sichere die Gerechtigkeit des Gerichtsurteils und ermögliche es überhaupt erst, eine derart strenge Strafe zu verhängen.

Das Geschworenengericht wird gegenwärtig in Etappen eingeführt. Da die Bedingungen für eine gleichzeitige Einführung von Geschworenengerichten auf dem gesamten Territorium Russlands nicht gegeben sind, ist dieses Gericht zunächst nur in denjenigen Föderationssubjekten, in denen die entsprechenden Bedingungen existierten und die erforderlichen Vorarbeiten durchgeführt wurden, etabliert worden. Berufsrichter, die Strafsachen unter Mitwirkung von Geschworenen verhandeln sollten, wurden in speziellen Kursen an der Russischen Rechtsakademie ausgebildet. Zum 1. November 1993 wurden Geschworenengerichte in fünf Föderationssubjekten etabliert; zum 1. Januar 1994 folgten vier weitere Föderationssubjekte. Damit bestanden bei In-Kraft-Treten des neuen Strafprozesskodexes der Russischen Föderation Geschworenengerichte nur in neun von 89 föderalen Subjekten. Zum 1. Januar 2004 wurden Geschworenengerichte schließlich in Übereinstimmung mit dem neuen Strafprozessgesetzbuch in allen Föderationssubjekten mit Ausnahme der Republik Tschetschenien (Čečenskaja Respublika) eingeführt. In Tschetschenien ist die Einrichtung von Geschworenengerichte bis zum 1. Januar 2010 aufgeschoben.

<sup>6</sup> Vgl. die Verordnung des OGH der RSFSR vom 24. Oktober 1991 „O koncepcii sudebnoj reformy v RSFSR“ (Über die Konzeption der Gerichtsreform in der RSFSR), Koncepcija sudebnoj reformy v Rossijskoj Federacii (Die Konzeption der Gerichtsreform in der Russischen Föderation), Moskau, 1992.

#### IV. Das Recht des Angeklagten auf Verhandlung vor einem Geschworenengericht

Nach den geltenden Rechtsvorschriften kann eine Strafsache stets unter Mitwirkung von Geschworenen verhandelt werden, wenn diese in die Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation oder eines Föderationssubjekts oder eines Bezirks-(Flotten-)Militärgericht fällt<sup>7</sup>. In die Zuständigkeit dieser Gerichte fallen in der Regel schwere und besonders schwere Straftaten sowie eine Reihe von Straftaten gegen die Gerichtsbarkeit. Weitere Voraussetzung ist jedoch, dass der Angeklagte einen entsprechenden Antrag stellt. Unerheblich ist dabei, ob sich der Angeklagte schuldig oder nichtschuldig bekennt.

Wird eine Person der Begehung mehrerer Straftaten beschuldigt, und kann eine von diesen Straftaten nach den Zuständigkeitsregeln vor einem Geschworenengericht verhandelt werden, können alle Straftaten vor dem Geschworenengericht angeklagt werden (Art. 33 Abs. 1 Strafprozessgesetzbuch). Die Verhandlung vor dem Geschworenengericht kann der Angeklagte bei Einsichtnahme in sämtliche Unterlagen bis zum Ende der Untersuchung stellen. Der Untersuchungsführer ist verpflichtet, den Beschuldigten über dieses Recht sowie über die Besonderheiten des Verfahrens vor einem Geschworenengericht, die Rechte des Angeklagten in der Gerichtsverhandlung, die Bedeutung des in der Sache ergangenen Spruchs der Geschworenen und die Besonderheiten der Berufung gegen das Urteil aufzuklären. Der Angeklagte muss alle möglichen Auswirkungen des Spruchs der Geschworenen kennen und verstehen, bevor er diesen sein Schicksal anvertraut. Dieser Umstand gewinnt dadurch große Bedeutung, dass der Spruch der Geschworenen nicht begründet wird und daher im Kern nicht angefochten werden kann.

Der Untersuchungsführer ist auch verpflichtet, die Ansicht des Angeklagten zu einer Verhandlung seiner Sache vor einem Geschworenengericht in einem speziellen Protokoll niederzulegen. Wird in dem genannten Abschnitt des Strafverfahrens kein Antrag gestellt, wird ein Verfahren vor einem Geschworenengericht nicht mehr zugelassen.

Lehnt bei mehreren Angeklagten einer von diesen eine Verhandlung vor dem Geschworenengericht ab, wird das Verfahren gegen den Betroffenen, sofern dies möglich ist, abgetrennt und nach Maßgabe der allgemeinen Regeln durchgeführt. Ist eine Abtrennung nicht möglich, ist die Strafsache insgesamt in Bezug auf alle Angeklagten vor dem Geschworenengericht zu verhandeln.

#### V. Die vorbereitende Anhörung

Der Gerichtsverhandlung unter Teilnahme von Geschworenen geht eine vorbereitende Anhörung voraus. Die vorbereitende Anhörung wird von einem Einzelrichter in Form einer nichtöffentlichen Sitzung unter Teilnahme der Parteien durchgeführt. Die Einzelrichtersitzung ist nichtöffentlich, um zu verhindern, dass Umstände der Sache, die der Verhandlung vor dem Geschworenengericht unterliegen, frühzeitig offenbart werden.

---

<sup>7</sup> Federal'nyj Zakon „O prisjažnych zasedateljach federal'nych sudov obščej jurisdikcii v Rossijskoj nderacii“ ot 20 avgusta 2004 g (Föderales Gesetz „Über die Geschworenen der Bundesgerichte der allgemeinen Gerichtsbarkeit in der Russischen Föderation), SZ RF 2004 No 34. Art. 3528.

Im Verlauf der vorbereitenden Anhörung wird erneut und jetzt endgültig die Ansicht des Angeklagten ermittelt, ob die Sache vor dem Geschworenengericht verhandelt werden soll. Verzichtet der Angeklagte nun auf eine Verhandlung vor dem Geschworenengericht, entscheidet ein kollegialer Spruchkörper aus drei Berufsrichtern oder ein Einzelrichter. Später ist ein Verzicht nicht mehr möglich.

In der vorbereitenden Anhörung können die Parteien den Ausschluss unzulässiger Beweismittel beantragen. Als unzulässig werden Beweismittel qualifiziert, die unter Verstoß gegen das Strafprozessgesetzbuch erlangt wurden. Auf unzulässige Beweismittel, die ausgeschlossen wurden, dürfen sich die Parteien in der Verhandlung vor dem Geschworenengericht nicht berufen. Wie die Praxis zeigt, können aber nicht nur unter Verstoß gegen die Strafprozessordnung erlangte Beweismittel, sondern auch andere Beweismittel ausgeschlossen werden. So können Beweismittel ausgeschlossen werden, die eine übermäßig starke emotionale Wirkung auf die Geschworenen ausüben können und diese hindern, andere Beweismittel in der Sache objektiv und leidenschaftslos zu beurteilen. Dies gilt beispielsweise für Fotografien einer zerstückelten oder verstümmelten Leiche oder Blut bedeckte Sachen eines Kindes etc. Ein Ausschluss derartiger Beweismittel darf aber in diesem Fall nur dann erfolgen, wenn die Kenntnisse, die infolge der Untersuchung des in Rede stehenden Beweismittels erlangt würden, vollständig auch aus anderen Quellen – wie z.B. aus dem Untersuchungsprotokoll über das *corpus delicti* oder aus dem Protokoll über die Durchsuchung des Orts des Geschehens oder aus sonstigen Beweismitteln – zu erzielen sind.

Die Entscheidung des Richters über den Ausschluss eines Beweismittels hindert die Parteien nicht, im Verlauf des Gerichtsverfahrens, wenn neue Tatsachen ersichtlich werden, vor Gericht erneut die Frage über die Zulässigkeit eines Beweismittels, das in der vorbereitenden Anhörung ausgeschlossen wurde, zu stellen (Art. 235 Strafprozessgesetzbuch der RF). Während der Prüfung der Zulässigkeit des strittigen Beweismittels müssen die Geschworenen den Gerichtssaal verlassen. Wird das Beweismittel dann vom Richter als zulässig qualifiziert, wird es in Anwesenheit und unter Mitwirkung der Geschworenen untersucht.

## VI. Die Auswahl der Geschworenen

Nach dem Gesetz über die Geschworenen kann Geschworener ein Staatsbürger der Russischen Föderation sein, der im Register der Geschworenen-Kandidaten eingetragen ist und den im Gesetz festgelegten Voraussetzungen entspricht. In das Register der Geschworenen wird niemand eingetragen, der das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dasselbe gilt für Personen, die vorbestraft, nicht handlungsfähig oder beschränkt handlungsfähig sind, sowie für Personen, die sich in einer Therapie gegen Alkohol- oder Drogenabhängigkeit befinden oder chronisch oder dauerhaft psychisch verwirrt sind.

Die Auswahl der Geschworenen erfolgt in einer richterlichen Sitzung und soll die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Objektivität der Geschworenen bei der Behandlung der Sache gewährleisten. Vor Beginn des Auswahlverfahrens wendet sich der Vorsitzende Richter mit einer kurzen einleitenden Rede an die vor Gericht erschienenen Kandidaten und erklärt, welche Sache der Anhörung unterliegt, welche Aufgaben die Geschworenen haben werden und welche Voraussetzungen für die Wahl in das Geschworenengericht bestehen. Der Vorsitzende Richter erläutert den Geschworenenkandidaten ihre Pflicht, wahrheitsgetreu auf die ihnen gestellten Fragen zu antworten und die notwendi-

gen Auskünfte über die eigene Person und ihre Beziehungen zu anderen Verfahrensbeteiligten zu geben (Art. 328 Abs. 3 Strafprozessgesetzbuch).

Bestehen begründete Bedenken hinsichtlich der Objektivität eines Geschworenen infolge einer gesetzwidrigen Einwirkung auf diesen oder wegen Voreingenommenheit oder infolge von Kenntnissen, die diesem vor der Gerichtsverhandlung über die Umstände der Sache bekannt geworden sind, oder auch aus anderen Gründen, ist der Betreffende von der Erfüllung seiner Pflichten als Geschworener zu entbinden. Um derartige Gründe zu ermitteln, können der Vorsitzende Richter und auch die Parteien Fragen stellen. Nach der Befragung der Geschworenenkandidaten, erfolgt eine Erörterung jedes Kandidaten in der im Register festgesetzten Reihenfolge. Die Parteien können aus den im Gesetz angeführten Gründen einen Kandidaten ablehnen. Derartige Anträge sind schriftlich zu stellen; sie werden nicht verkündet. Ohne Begründung können der Angeklagte oder sein Verteidiger und der staatliche Ankläger maximal zwei der Geschworenenkandidaten ablehnen. Wenn es die Zahl der Kandidaten zulässt, kann der Vorsitzende den Parteien auch gestatten, weitere Kandidaten ohne Begründung abzulehnen. Die Zahl der Kandidaten, die auf diese Weise noch ausgeschlossen werden können, muss aber für die Parteien jeweils gleich sein. Die nach Abschluss des Ablehnungsverfahrens im Register verbliebenen Geschworenen bilden in der Reihenfolge vom ersten bis zum zwölften Kandidaten das Geschworenengericht für die betreffende Strafsache; der 13. und 14. in der Liste verbliebene Kandidat nimmt an der Verhandlung als Ersatz-Geschworener teil (Art. 328 Strafprozessgesetzbuch). In Anbetracht der Komplexität der Sache und der voraussichtlichen Dauer der Gerichtsverhandlung kann der Vorsitzende Richter auch eine größere Anzahl von Ersatz-Geschworenen zulassen. Alle Geschworenen einschließlich der Ersatzgeschworenen legen sodann einen Eid mit dem Inhalt des Art. 332 Strafprozessgesetzbuch ab. Das gesamte Verfahren der Kollegiumsbildung ist zu protokollieren. Verstöße bilden einen verfahrensrechtlichen Grund für die Aufhebung des Urteils.

## VII. Die Besonderheiten der gerichtlichen Untersuchung.

Es gilt der Parteien-Grundsatz. Das Gericht ist in bestimmtem Ausmaß in seinem Recht beschränkt, auf eigene Initiative Beweismittel zu sammeln. Eine Besonderheit des Verfahrens vor dem Geschworenengericht besteht darin, dass sich dieses in zwei Etappen unterteilt: (1) die Verhandlung unter Teilnahme der Geschworenen, (2) die Verhandlung ohne Teilnahme der Geschworenen. In der ersten Etappe werden die Beweismittel untersucht, die es den Geschworenen ermöglichen, die Antwort auf die Fragen zu geben, die in ihrem Kompetenzbereich liegen. Ergebnis der Mitwirkung der Geschworenen an der Verhandlung muss ein Spruch sein, der Antworten auf die folgenden Fragen gibt. Und zwar muss nachgewiesen werden, dass

- (1) die betreffende Handlung stattgefunden hat,
- (2) diese Tat vom Angeklagten begangen worden ist,
- (3) der Angeklagte der Begehung dieser Tat schuldig ist.

Die Gerichtsverhandlung beginnt mit den einleitenden Erklärungen des staatlichen Anklägers und des Verteidigers, mit denen die Parteien das Gericht über ihre Ansichten in der betreffenden Strafsache unterrichten. Nach den allgemeinen Regeln der Prozessführung legen dann zuerst die klagende Partei und dann die beklagte Partei ihre Beweise vor. Die Geschworenen wirken an der Untersuchung der Beweise mit. Sie sind berechtigt, über den Vorsitzenden Richter den Parteien sowie Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen; sie können an der Untersuchung von Sachbeweisen und Dokumenten

teilnehmen. Die Geschworenen stellen ihre Fragen schriftlich über den nach Lebensjahren ältesten Geschworenen an den Vorsitzenden Richter. Während der Gerichtsverhandlung können sie Aufzeichnungen machen und zur Beantwortung der Fragen im Beratungszimmer verwenden.

In Anwesenheit der Geschworenen dürfen Umstände, die mit früheren Straftaten des Angeklagten im Zusammenhang stehen, nicht untersucht werden, da hierdurch Vorurteile bei den Geschworenen hervorgerufen und ihre Entscheidung der Schuldfrage beeinflusst werden kann. Dasselbe gilt für andere Umstände, die die Persönlichkeit des Angeklagten charakterisieren, sofern diese nicht mit der Tat, über die im betreffenden Verfahren geurteilt wird, in einem Zusammenhang stehen. Folglich hat das Schuldeingeständnis des Angeklagten keinen Einfluss auf die gerichtliche Beweisuntersuchung. Dagegen konnte nach dem früher geltenden Strafprozessgesetzbuch ein Geständnis des Angeklagten eine Abkürzung der gerichtlichen Untersuchung zur Folge haben.

Auch die Gerichtsdebatte wird in zwei „Etappen“ durchgeführt: Zunächst in Anwesenheit der Geschworenen, dann – nach Fassung und Verkündung des Geschworenenpruchs – aufgrund der Ergebnisse der Erörterung in der Gerichtsverhandlung zwecks Qualifizierung der Handlung, die von den Geschworenen als nachgewiesen angesehen wurde, und zur Festsetzung des konkreten Strafmaßes ohne Mitwirkung der Geschworenen.

Nachdem die Fragen an die Geschworenen abgefasst wurden, wendet sich der Vorsitzende Richter mit einem Geleitwort an diese. Er ist verpflichtet, objektiv zu sein und muss jede Richtungsgebung vermeiden, wenn er die Geschworenen an alles, was sie aufmerksam während der Verhandlung verfolgt haben, erinnert. In seinem Geleitwort ruft der Vorsitzende den Geschworenen den Inhalt der Verhandlung in Erinnerung und gibt die Standpunkte der Parteien wieder. Er erläutert die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, die die Verantwortlichkeit für die Tat festlegen, derer der Angeklagte beschuldigt wird; er erläutert den Geschworenen die Regeln der Beweiswürdigung nach Maßgabe der inneren Überzeugung; er erläutert, dass Zweifel zugunsten des Angeklagten auszulegen sind; er richtet die Aufmerksamkeit der Geschworenen darauf, dass sie ihre Schlussfolgerung über den Nachweis einer Tatsache nur auf solche Umstände stützen dürfen, die unmittelbar Gegenstand der Gerichtsverhandlung waren. Nach Anhörung des Schlusswortes des Vorsitzenden ziehen sich die Geschworenen zur Abfassung des Spruches in das Beratungszimmer zurück. Weder der Richter noch der Gerichtssekretär dürfen während der Beratung der Geschworenen im Beratungszimmer anwesend sein.

Die Geschworenen müssen sich um eine einstimmige Entscheidung bemühen. Das Gesetz legt eine Entscheidungsfrist von drei Stunden fest, nach deren Ablauf die Geschworenen mit der Abfassung der Antworten beginnen sollen. Die Antworten werden mit Stimmenmehrheit angenommen; bei Stimmengleichheit ist zugunsten des Angeklagten zu entscheiden.

Nach Fassung und Verkündung des Geschworenenpruchs geht das Geschworenengericht auseinander; die Rechtsfolgen des Spruchs – Qualifikation der Handlung und Festsetzung der Strafe – werden nun ohne Mitwirkung der Geschworenen behandelt. Es steht den Geschworenen aber frei, sich weiter im Gerichtssaal auf den für die Öffentlichkeit vorgesehenen Plätzen aufzuhalten.

Das Gesetz sieht ferner Regeln vor, die eine Kontrolle des Vorsitzenden Richters in Bezug auf die Gerechtigkeit des Geschworenenpruchs garantieren sollen. Hierdurch soll

verhindert werden, dass ein Angeklagter ungerechtfertigt schuldig gesprochen wird. Daher kann der Vorsitzende einem Geschworenenspruch zu Lasten des Angeklagten seine Zustimmung verweigern und das Geschworenengericht auflösen, wenn er der Ansicht ist, dass eine Straftat nicht vorliegt oder die Teilnahme des Angeklagten an der Straftat nicht nachgewiesen ist. Ferner kann der Vorsitzende Richter den Angeklagten freisprechen, wenn nach seiner Auffassung durch die Tat, die von den Geschworenen als nachgewiesen angesehen wurde, kein Straftatbestand verwirklicht wurde. Haben hingegen die Geschworenen den Angeklagten freigesprochen, so ist der Vorsitzende Richter an diesen Spruch gebunden; es muss ein Freispruch ergehen.